IMT Nuremberg Archives

H –3327

International Court of Justice

H3327 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1521-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-440 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niehergall

Fred NIEHERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3327 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1521-PS No. USA-440 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 9 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Bayerische Politische Polizei

Abdruck.

B. Nr. 33668/ I 1 Nh.
Bei Rückfragen unbedingt anzugeben

München, den 24. August 1934.
Briennerstraße 50
Fernsprecher 28341 — 46

An das

Geheime Staatspolizeiamt

- Zentralbüro -

Berlin SW 11,
Prinz Albrecht-Strasse 8.

Geheim.

Betreff:
Volkstrauer aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg; hier Vollzug des Abs. III des Erlasses der Reichsregierung vom 2.8.34.

Beilage:
1 Abdruck.

Mehrere, bereits am Abend des 2. August 1934 hier eingelaufene fernmündliche Berichte von Parteidienststellen und Bezirkspolizeibehörden über die Verweigerung des von der Reichsregierung angeordneten Trauergeläutes, sowie zahlreiche schriftliche Berichte gaben der Bayerischen Politischen Polizei Anlaß zu der in Abdruck beiliegenden, nach dort bereits vorgelegten Entschließung.

Das Ergebnis war folgendes: Das Läuten unterblieb in mehr als 70 Pfarreien am 2. August, in 20 Pfarreien am 2.und 3. August und in 4 Pfarreien am 2., 3. und 4. August. Als Grund wurde in etwa 56 Fällen angegeben, dass vom zuständigen Ordinariat bezw. Dekanalamt eine einschlägige Weisung nicht ergangen sei. Von den beteiligten Geistlichen sind insgesamt 32 politisch vorbelastet - 2 davon haben am 26. Juli für den verstorbenen österreichischen Bundeskanzler Dollfuß eine hl. Messe gelesen, bezw. in einer Anspra-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit No. 740
Filed Jan 29 1946

A 096060

H3327 – 0004

1521 PS

H3327 - 0005

che seiner gedacht und Gebete für ihn verrichten lassen. Hierzu bedurfte es anscheinend keiner besonderen Anweisung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden. In 1 Falle wurde der Messner an der Fortsetzung des Trauergeläutes durch den Geistlichen verhindert.

Auf Zuredestellung durch empörte Volks- und Parteigenossen wurden alle möglichen Ausflüchte gebraucht - es seien der Charakterisierung halber nur folgende hervorgehoben:

Angebliche Störung des Gottesdienstes.
Auf Anordnung weltlicher Behörden wird nichts gegeben.
Angeblich dienstlich bedingte oder zufällige Abwesenheit.
Angebliche Baufälligkeit des Glockenturmes.
Angebliche Schadhaftigkeit der Glocken.
Angebliche Unkenntnis des Erlaßes der Reichsregierung.
Hindenburg sei Protestant; nach einem Erlaß des Bayer. Kultusministeriums (Entschl.d.Staatsmin.f.Unterricht und Kultus v.29.6.34 Nr. I 19763) sei der Pfarrer nur verpflichtet, der Anordnung kirchl.Behörden im Bezuge auf das Läuten der Kirchenglocken Folge zu leisten.
Angeblich mangelnde Zuständigkeit.
Es sei erst am Vormittag aus Anlaß der 20. Wiederkehr des Jahrestages des Kriegsausbruchs geläutet worden.

Der sattsam bekannte Bischof von Würzburg, Matthias Ehrenfried, hat aus eigener Machtvollkommenheit die Durchführung des Glockengeläutes auf den Vormittag, 11 - 12 Uhr, festgesetzt.

PS 096061

H3327 – 0006

Ein anderer Geistlicher beging die unglaubliche Geschmacklosigkeit darauf hinzuweisen, dass das erzwungene Läuten der Kirchenglocken bei der Erschiessung von Kurt E i s n e r Anlaß zur Anordnung gegeben habe, dass dies in Zukunft nur mehr auf Weisung der kirchlichen Behörden erfolgen würde. Den Namen des verewigten Reichspräsidenten von H i n d e n b u r g mit einer Angelegenheit die den Volksverräter und Juden Eisner betrifft, in Verbindung zu bringen, ist wohl die größte Gemeinheit, die hier zu verzeichnen war.

Es ist aus Vorstehendem unschwer zu erkennen, daß der kath. Klerus in seiner Unduldsamkeit wohl alles getan hat, um den weltlichen und kirchlichen Frieden nachdrücklichst zu stören. Es ist kein Zweifel, dass das ablehnende Verhalten der Geistlichkeit einerseits darauf zurückzuführen war, dass der verstorbene Reichspräsident Protestant war, andererseits darauf, dass die kath. Kirche einer Anregung der nationalsozialistischen Reichsregierung Folge leisten sollte. Das hier gezeigte Gebahren beweist wieder einmal mit aller Klarheit die internationale Einstellung und den Mangel an deutschem Empfinden und Fühlen in den Kreisen des katholischen Klerus.

In 3 Fällen hat sich die Inschutzhaftnahme von renitenten Geistlichen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und angesichts der Empörung der Bevölkerung zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit nicht umgehen lassen. Es kommen folgende Geistliche in Betracht:

Pfarrer Johann Q u i n g e r von Altenkunstadt, BA. Lichtenfels. Er wurde auf ausdrückliche Weisung des Staatsministeriums des Innern am 3.8. in Schutzhaft genommen, weil er gegen SA-

096962

H3327 - 0007

Führer und SA-Männer, die gegen seinen Willen die Glocken läuteten, tätlich vorgegangen ist. Am 10.8.34 wurde er wieder aus der Haft entlassen.

Pfarrer Ludwig O b h o l z e r von Kiefersfelden, BA. Rosenheim. Er befand sich zu seiner persönlichen Sicherheit vom 2.8.34, 24 Uhr bis zum 3.8.34, 10 Uhr, in Polizeihaft. Am 5.8.34 erwähnte er in seiner Predigt im Hinblick auf die SA-Männer, die das Trauergeläute selbständig durchgeführt hatten, in spöttischer Weise, "Herr verzeih ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun!"

Pfarrer Johann Nepomuk K l e b e r von Wiefelsdorf, BA. Burglengenfeld, hat am 2. und 3. das Läuten der Kirchenglocken verweigert. Er ist politisch schwer vorbelastet und mußte im Interesse seiner eigenen Sicherheit vom 5. bis 8.8.34 in Schutzhaft genommen werden.

Besondere Beachtung verdient das Verhalten des Ordinariat des Erzbistums München und Freising, das dem Grundsatz entspricht: "Der Angriff ist die beste Verteidigung". In 2 Schreiben vom 10. und 11.8.1934 wird bewegliche Klage über das Verhalten von Angehörigen der S.A. und der Partei wegen unbefugten Läutens der Kirchenglocken geführt, auch darüber, dass die vorbezeichneten Geistlichen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt wurden. Dabei ist hervorzuheben, daß die betreffenden Geistlichen äusserst schonend behandelt worden sind. Es darf hier auf den Fall Q u i n g e r verwiesen werden, wo die SA-Männer trotz der ihnen durch den Geistlichen zugefügten Verletzungen in vorbildlicher Disziplin die tätlichen Angriffe nicht erwidert haben. Seitens der staatlichen Behörden wurde alles getan, um die ungestörte Weiterführung des Seelsorgedienstes zu gewährleisten.

096063

H3327-0007A

USA-740
(1521-PS)

H-3327

EXHIBIT U.S.A. 740 (1521-PS)

Filed Jan 28, 1946
[illegible]
Secretary

EXHIBIT U.S.A.

740

(1521-PS)

A 096059

H3327 - 0008

H3327-0009

4 Pages